

# Kinderschutzkonzept



**Kindertagesstätte „Auenknirpse“**

**Großdobritzer Str.12**

**01689 Niederau/ OT Oberau**

**Stand Juli 2021**

## **Inhalt**

1. Einleitung	2
2. Gesetzliche Grundlagen	2
2.1. § 8 SBG VIII	
2.1.1 § 8 SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung	2
2.1.2 § 8 b SGB VIII Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen	3
2.2. UN-Kinderrechtskonvention	3
2.3. Grundrechte	4
2.4. Meldepflicht bei Verdacht einer Kindeswohlgefährdung	4
3. Formen der Kindeswohlgefährdung	5
3.1 Handlungsempfehlungen für das pädagogische Personal	6
4. Aufgaben der Gemeinde/ des Trägers	7
5. pädagogische Grundhaltung	7
5.1. Maßnahmen im Team	7
5.2. Fort- und Weiterbildungen	8
6. Partizipation	8
6.1 Partizipation der Kinder	8
6.2. Partizipation der Eltern	8
8. Ansprechpartner	8
9. Schlusswort	9
10. Quellenverzeichnis	10

## **Anhang**

Selbstverpflichtung der Mitarbeiter

## **1. Einleitung**

Jedes Kind hat ein Recht auf eine liebevolle, empathische Betreuung, Erziehung und Bildung, in welcher auf die individuellen Bedürfnisse eingegangen wird. Wir achten dabei auf die Unversehrtheit von Körper und Seele.

Wir, die pädagogischen Mitarbeiter der Kindertagesstätte „Auenknirpse“, sind uns darüber bewusst, dass wir in unserer täglichen Arbeit eine hohe Verantwortung für das Wohl und den Schutz der uns anvertrauten Kinder tragen. Unsere Kita soll ein sicherer Ort für die Kinder sein. Ein Ort, zu dem sie gerne hingehen, wo sie vertrauenswürdige Erwachsene erleben, sich in einer Kindergemeinschaft erfahren und jeden Tag etwas Neues lernen. Gerade die jungen Kinder sind auf besonderen Schutz und Unterstützung durch liebevolles und gut ausgebildetes Personal angewiesen. Wir sind wachsam gegenüber individuellen Bedürfnissen und den Ängsten der Kinder, wobei immer die Grenzen eines jeden Kindes beachtet werden. Durch Weiterbildungen, Fortbildungen, Beobachtungen und den fachlichen Austausch untereinander schulen wir unsere Feinfühligkeit und entwickeln diese weiter.

Die Wahrscheinlichkeit eine Kindeswohlgefährdung frühzeitig zu erkennen, gelingt nur durch den engen Austausch mit den Eltern. Bei einem begründeten Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung wurde für unsere Einrichtung ein Leitfaden erstellt, welches das weitere Vorgehen des pädagogischen Personals beschreibt.

## **2. Gesetzliche Grundlagen**

### **2.1. SGB VIII § 8**

#### *2.1.1 § 8 a SBG VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung*

(4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie
3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

In die Vereinbarung ist neben den Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

### *2.1.2 § 8 b SGB VIII Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen*

- (1) Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, haben bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft.
- (2) Träger von Einrichtungen, in denen sich Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages aufhalten oder in denen sie Unterkunft erhalten, und die zuständigen Leistungsträger, haben gegenüber dem überörtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien
  1. zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt sowie
  2. zu Verfahren der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an strukturellen Entscheidungen in der Einrichtung sowie zu Beschwerdeverfahren in persönlichen Angelegenheiten.

## **2.2. UN-Kinderrechtskonvention**

### *Artikel 3 Abs. 1 der UN-Kinderrechtskonvention Wohl des Kindes*

„Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, gleichviel ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist. [...]“

## **2.3. Grundrechte**

*Grundgesetz Artikel 1*

(1) „Die Würde des Menschen ist unantastbar. [...]“

*Grundgesetz Artikel 2*

(2) „Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich. [...]“

## **2.4 Meldepflicht bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung**

Meldepflichten, gemäß § 47 SGB VIII bei Ereignissen und Entwicklungen, die das Wohl von Kindern und Jugendlichen beeinträchtigen können Ereignisse und Entwicklungen in Form von sog. besonderen Vorkommnissen sein.

*Definition:*

Besondere Vorkommnisse sind außergewöhnliche, „nicht alltägliche“ Ereignisse und Entwicklungen in einer Einrichtung, die sich in erheblichem Maße auf das Wohl von Kindern und Jugendlichen auswirken bzw. auswirken könnten oder den Betrieb der Einrichtung gefährden. Die Einschätzung darüber, ob ein solches Ereignis oder eine solche Entwicklung vorliegt, muss im Kontext einer auf den Kinderschutz ausgerichteten Grundhaltung getroffen werden. Von daher geben die genannten Beispiele eine Orientierung, sind aber keine abschließende Aufzählung. Zur Abklärung diesbezüglicher Fragen sollte sich der Träger/die Einrichtung mit der zuständigen Fachberatung im LVR-Landesjugendamt in Verbindung setzen.

*Meldepflicht:*

Im Rahmen des seit 01.01.2012 gültigen Bundeskinderschutzgesetzes sind nach § 47 SGB VIII Träger von Einrichtungen, denen eine Erlaubnis für den Betrieb erteilt wurde, verpflichtet, „... Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen...“ unverzüglich anzuzeigen. Damit soll sichergestellt werden, dass möglichst frühzeitig negativen Entwicklungen oder Gefährdungssituationen entgegengewirkt werden kann. In einer gemeinsamen Reflexion werden die bestehenden konzeptionellen, strukturellen, wirtschaftlichen und/oder räumlichen Rahmenbedingungen beurteilt.

### 3. Formen der Kindeswohlgefährdung

„Kindeswohlgefährdung ist ein Wohl und die Rechte eines Kindes beeinträchtigendes Verhalten oder Handeln bzw. ein Unterlassen einer angemessenen Sorge durch Eltern oder andere Personen in Familien oder Institutionen, das zu nicht zufälligen Verletzungen, zu körperlichen und seelischen Schädigungen und/oder Entwicklungsbeeinträchtigungen eines Kindes führen kann, was die Hilfe und eventuell das Eingreifen von Jugendhilfe-Einrichtungen und Familiengerichten in die Rechte der Inhaber der elterlichen Sorge im Interesse der Sicherung der Bedürfnisse und des Wohls eines Kindes notwendig machen“

#### Körperliche Gewalt

*Kinder werden durch Personen körperlich beeinträchtigt oder fehlende Versorgung bei:*

- Verletzungen
- Blutergüsse
- Prellungen
- u.v.m.
- Verbrennungen
- Wunden

#### Sexuelle Gewalt

*Das umfasst jede sexuelle Handlung die an oder vor einem Kind, gegen deren Willen vorgenommen wird*

- untypische Verletzungen im Genitalbereich
- Überempfindlichkeit bei Berührungen
- nicht altersgemäßes erkunden des eigenen Körpers oder anderer Kinder
- veränderte/ nicht altersgerechte Körperwahrnehmung

#### Psychische Gewalt

*Gewalt die nicht direkt sichtbar ist bzw. keine direkten Erkennungsmerkmale besitzt, sondern eher verbal und/oder nonverbal stattfinden kann.*

*Gewalt im Haushalt und deren Auswirkungen:*

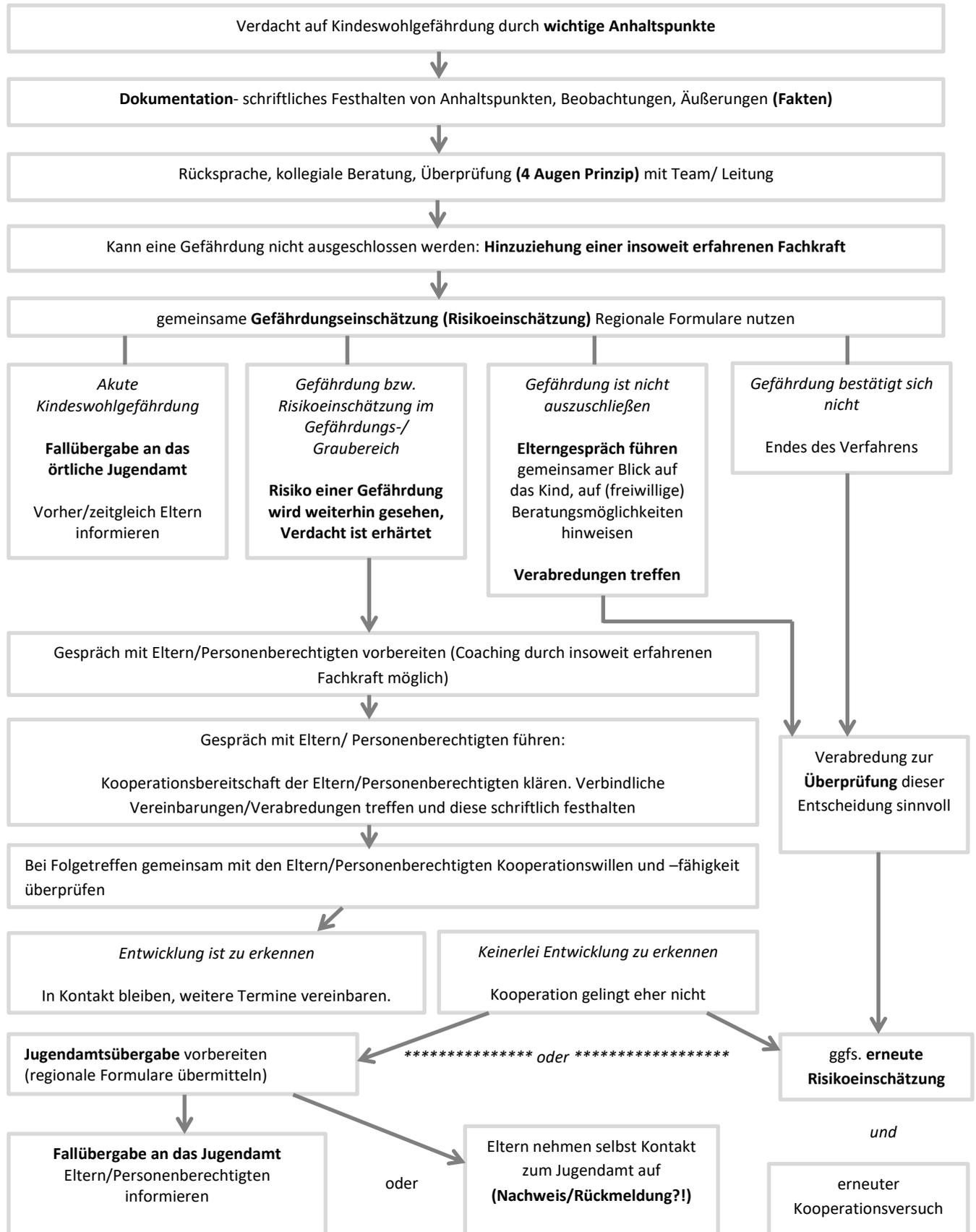
- in sich gekehrt
- weint viel
- emotional instabil bzw. stark schwankend
- häufiges einnässen/ einkoten

#### Vernachlässigung

*Grundlegende Bedürfnisse von Kindern werden nicht altersentsprechend erfüllt.*

- häufig fehlende Bekleidung
- häufiges verdorbenes Essen und/oder mehrfach fehlendes Essen

### 3.1. Handlungsempfehlung für das pädagogische Personal



**Achtung:** bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch ist vor dem Gespräch mit den Eltern immer eine externe Beratung hinzuzuziehen

#### **4. Aufgaben der Gemeinde/ des Träger**

Der Träger, die Gemeindeverwaltung Niederau, hat laut § 7 KitaG zu verantworten, welche pädagogischen Fachkräfte in der Kita angestellt werden und diese leiten. Vor Beginn der Tätigkeit eines Erziehers wird ein erweitertes Führungszeugnis gefordert und überprüft. Die pädagogischen Fachkräfte müssen sich für die jeweilige Aufgabe nach ihrer Persönlichkeit eignen und eine dieser Aufgaben entsprechende Ausbildung absolviert haben.

Zudem ist es Aufgabe des Trägers, die bestehenden Regeln zum Schutz der Kinder, sowie Vereinbarungen und Abläufe für neue Kollegen bereitzustellen und die Einrichtungsleitung über eventuelle Neuerungen zu informieren.

Die Gemeindeverwaltung Niederau hat die Pflicht, die Umsetzung eines angemessenen Verhaltenskodex im Kindergarten zu ermöglichen und zu kontrollieren. Hierbei helfen regelmäßige Gespräche mit der Einrichtungsleitung und den pädagogischen Fachkräften.

#### **5. pädagogische Grundhaltung**

Wir, das Team der Kita „Auenknirpse“ sehen jedes Kind als einzigartig an. Es ist uns wichtig, den Kindern eine bestmögliche Betreuung zu gewährleisten. So können sie sich körperlich, aber auch seelisch bei uns wohlfühlen. Jeder Mitarbeiter ist über die Vorgehensweise einer möglichen Kindeswohlgefährdung informiert. Eine Übersicht zur Handlungsempfehlung befindet sich in diesem Konzept unter „3.1 Handlungsempfehlung“.

##### **5.1. Maßnahmen im Team**

Wir nutzen die monatlichen Dienst- und Kleinteambesprechungen für Fallberatungen, Absprachen neuer Erkenntnisse sowie für Maßnahmen und Informationsweitergabe in Bezug auf Fort- und Weiterbildungen.

Ein- bis zweimal im Jahr findet ein pädagogischer Tag in der Gemeinde statt, den wir für interne Fort- und Weiterbildungen, aber auch für Supervisionen nutzen.

## **5.2. Fort- und Weiterbildungen**

In regelmäßigen Abständen werden allen Mitarbeitern pädagogische Fort- und Weiterbildungen angeboten. Je nach Themengebiet, entscheidet sich jeder Einzelne, für die für ihn relevante Thematik. Einmal im Jahr findet eine Arbeitsschutzunterweisung und alle zwei Jahre eine Schulung zum Ersthelfer für das Personal in der Gemeinde statt. In der Einrichtung ist es jederzeit möglich sich mit Themen, die Einrichtung betreffend auszutauschen und zu beraten.

## **7. Partizipation**

Wir, als Erzieher sind Vertrauensperson für die Kinder und deren Sorgeberechtigten, beteiligen diese an Entscheidungen und geben Möglichkeiten zur individuellen Kontaktaufnahme.

### **7.1 Partizipation der Kinder**

Um das Selbstbewusstsein der Kinder zu stärken und ein Vertrauensverhältnis zu ihnen aufzubauen, beteiligen wir die Kinder an Entscheidungen, die sie selbst betreffen. Bei auftretenden Problemen wird gemeinsam mit den Kindern nach Lösungen gesucht.

Bei Problemen und Herausforderungen, der eigenen Person oder eines anderen Kindes, haben die Kinder die Möglichkeit, die Hilfe der Erzieher\*in in Anspruch zu nehmen. Außerdem geben wir ihnen die Möglichkeit ein adäquates Vertrauensverhältnis auszubauen, welches Basis für Bindungen, Beziehungen und für die gesamte Entwicklung ist.

### **7.2 Partizipation der Eltern**

Wir pflegen ein gutes Vertrauensverhältnis zu den Eltern und Sorgeberechtigten der Kinder.

Wir achten die Eltern als wichtigste Personen im Leben des Kindes

Wir stehen den Beteiligten in jeder Lebenslage zur Seite und vermitteln Struktur als auch Sicherheit. Möglichkeiten zur Kontaktaufnahme bestehen in jeder Situation. Weitere Gespräche können immer vereinbart werden.

## **7. Ansprechpartner**

Kreisjugendamt

Herr Sári

Loosestraße 17/19

01662 Meißen

Telefon: 035 21 - 72 53 202

Fax: 035 21 - 72 53 200

E-Mail: [Kreisjugendamt@kreis-meissen.de](mailto:Kreisjugendamt@kreis-meissen.de)

## **8. Schlusswort**

Wir, das Team der KiTa „Auenknirpse“, sind uns bewusst, dass jegliche Art der Kindeswohlgefährdung, ein traumatisches Erlebnis für die Kinder ist. Daher ist es uns wichtig, die uns anvertrauten Kinder zu schützen. Es ist unsere Aufgabe, im Rahmen unsere Möglichkeiten im pädagogischen Alltag, uns bestmöglich für das Thema zu sensibilisieren, einen sicheren Ort für die Kinder zu bieten, kompetent zu beraten und offene Ohren zu haben, wo Kinder sich anvertrauen und im Alltag sich ausleben dürfen.

## 10. Quellenverzeichnis

*Kinderschutz-Zentrum Berlin e.V. (Hg): Kindeswohlgefährdung. Erkennen und Helfen. 11. Überarbeitete Auflage, Berlin 2009, S. 29*

*[https://www.lvr.de/media/wwwlvrde/jugend/service/arbeitshilfen/dokumente\\_94/hilfen\\_zur\\_erziehung\\_1/aufsicht\\_ber\\_station\\_re\\_einrichtungen/par45\\_sgb\\_viii/0210\\_\\_Verfahren\\_bei\\_Ereignissen\\_und\\_Beschwerden\\_Januar\\_2016.pdf](https://www.lvr.de/media/wwwlvrde/jugend/service/arbeitshilfen/dokumente_94/hilfen_zur_erziehung_1/aufsicht_ber_station_re_einrichtungen/par45_sgb_viii/0210__Verfahren_bei_Ereignissen_und_Beschwerden_Januar_2016.pdf)*

*<https://image.jimcdn.com/app/cms/image/transf/none/path/s446302695fae3cc8/image/i2f0236e01b950f64/version/1524578752/image.png>*

*Konzeption Hort Niederau Meißner Str. 65 01689 Niederau; Verfasst 2019*

*Konzeption Kindertagesstätte „Auenknirpse“ Großdobritzer Str. 12 01689 Niederau; Verfasst August 2017*

*<http://www.kreis-meissen.org/105.html>*

*[https://dejure.org/gesetze/SGB\\_VIII/8a.html](https://dejure.org/gesetze/SGB_VIII/8a.html)*

*<https://www.unicef.de/informieren/ueber-uns/fuer-kinderrechte/un-kinderrechtskonvention>*

*<https://dejure.org/gesetze/KiTaG/7.html>*

*[https://www.bundestag.de/parlament/aufgaben/rechtsgrundlagen/grundgesetz/gg\\_01-245122](https://www.bundestag.de/parlament/aufgaben/rechtsgrundlagen/grundgesetz/gg_01-245122)*

( Anhang 1)

**Selbstverpflichtung der MitarbeiterInnen der Kindertagesstätte „Auenknirpse“ Oberau**

1. Ich verpflichte mich, Kinder vor körperlicher und sexualisierter Gewalt und Missbrauch zu schützen. Ich achte dabei auch auf ein Zeichen von Vernachlässigung.
2. Ich nehme die Intimsphäre, das Schamgefühl und die individuellen Grenzerfahrung der mir anvertrauten Kinder wahr und ernst.
3. Ich unterstütze die Kinder darin, ihr Selbstbewusstsein und die Fähigkeit zur Selbstbestimmung zu entfalten.
4. Ich verzichte auf verbales und nonverbales abwertendes und ausgrenzendes Verhalten und beziehe gegen gewalttätiges, diskriminierendes, rassistisches Verhalten aktiv Stellung.
5. Ich traue mich, Probleme und Fragen im Team anzusprechen und versuche dabei so wertschätzend und respektvoll wie möglich zu sein.
6. Gemeinsam mit dem restlichen Team nutze ich Gespräche und Teamsitzungen um im pädagogischen Austausch transparent zu bleiben.
7. Ich trage meinen Teil zu einer offenen und vertrauensvollen Atmosphäre in der Einrichtung bei.
8. Ich nehme Hinweise und Beschwerden von KollegInnen, Eltern, PraktikantInnen und anderen Personen ernst.

Datum

Unterschrift